

Gesetzentwurf

Hannover, den 21.01.2025

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593, 319), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Begriffsbestimmungen

Soweit in diesem Gesetz Bezug auf das Geschlecht einer Person genommen wird, ist grundsätzlich das bei der Geburt festgestellte biologische Geschlecht maßgeblich.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit der beabsichtigten Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Männer, die ihren Geschlechtseintrag ändern lassen, regelmäßig keine Frauen im biologischen Sinne sind.

In deutschen Haftanstalten ist es bereits mehrmals vorgekommen, dass weibliche Häftlinge durch Männer, die sich als Trans-Frauen bezeichnen, belästigt wurden. Es muss daher von einer potenziellen Gefahr für die Persönlichkeitsrechte und Sicherheitsinteressen von Inhaftierten und Mitarbeitern ausgegangen werden, wenn beispielsweise biologische Frauen und sogenannte „Trans-Frauen“ gemeinsam in Anstalten oder Abteilungen untergebracht sind und Durchsuchungen vorgenommen werden durch oder an Personen, die ihren Geschlechtseintrag ändern ließen.

Da sich das NJVollzG zu der Frage, welche Merkmale für das Geschlecht und damit u. a. die Einweisung einer Person in eine Anstalt oder Abteilung für Frauen bzw. Männer maßgebend sind, in seiner geltenden Fassung nicht verhält, ist nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) und des sich daraus ergebenden Gefahrenpotenzials für Persönlichkeitsrechte und Sicherheitsinteressen eine Klarstellung erforderlich.

In der Begründung des SBGG wird bereits festgestellt, dass die Unterbringung von Strafgefangenen sich nicht allein am Geschlechtseintrag orientieren muss. Das SBGG gebietet somit nicht, dass

Personen immer entsprechend ihrem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag in einer entsprechenden Anstalt untergebracht werden.

Das Grundgesetz und die Fürsorgepflicht der Anstalt verlangen vielmehr, bei der Unterbringung im Strafvollzug die Sicherheitsinteressen und Persönlichkeitsrechte aller Strafgefangenen zu berücksichtigen. Ändert beispielsweise ein männlicher Strafgefangener seinen Geschlechtseintrag in „weiblich“, können schutzwürdige Belange anderer Strafgefangener seiner Verlegung in ein Frauengefängnis gegebenenfalls entgegenstehen, wie die Praxis bereits gezeigt hat.

Mit diesem Gesetzentwurf soll der grundsätzlich anzunehmenden Gefährdung von Persönlichkeitsrechten und Sicherheitsinteressen der Inhaftierten und Mitarbeiter beim gemeinsamen Vollzug mit Trans-Personen entgegengetreten werden und somit auch dem § 2 Abs. 2 des NJVollzG Geltung verschafft werden, wonach der Freiheitsentzug so zu gestalten ist, dass schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Zusätzliche Kosten sind durch die Neuregelungen nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit der Einfügung des § 1 a NJVollzG wird geregelt, dass sich geschlechtsspezifische Regelungen grundsätzlich an dem bei der Geburt festgestellten biologischen Geschlecht orientieren. Diese Änderung dient dem Schutz insbesondere weiblicher Häftlinge vor sexuellen Übergriffen und trägt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten bei. Sie stellt sicher, dass die Geschlechtszuordnung, die etwa für die Unterbringung und Untersuchungsmaßnahmen von Bedeutung ist, im Strafvollzug nicht durch subjektive Geschlechtsidentifikationen beeinflusst wird, sondern auf objektiven biologischen Kriterien basiert.

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Jens-Christoph Brockmann
Parlamentarischer Geschäftsführer